



Richtlinien für Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten im Sichtbereich der Kantonsstrassen

Gestützt auf Art. 72 des Strassengesetzes, Art. 39 Abs. 2 lit. h der Bauverordnung, Art. 6 der Strassenverordnung und Art. 95 – 100 Signalisationsverordnung (SSV) wird das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Kantonsstrassen im Sinne von temporären Eigenreklamen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Plakate an bereits bewilligten Plakatanschlagstellen der Plakatgesellschaften benötigen keine Bewilligung mehr.
2. Plakate bis zu einer Grösse des Standardformates F4 bzw. bis 1.5 m² können bewilligungsfrei aufgestellt werden.
3. Alle grösseren Plakate brauchen eine strassenbaupolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes.
4. Plakate für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind innerorts und ausserorts zulässig.
4. Plakate für kommunale Wahlen und Abstimmungen sind innerorts und ausserorts zulässig, beschränken sich jedoch auf das betroffene Gemeindegebiet.
5. Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Abstimmungstermin aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach dem Abstimmungstermin sind diese innert zweier Wochen wieder zu entfernen.
6. Wahl- und Abstimmungsplakate haben gemäss Bundesrecht einen Abstand von mindestens 3.0 m zum Strassenrand einzuhalten.
7. Wahl- und Abstimmungsplakate sind unbeleuchtet auszugestalten und **der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.**
8. An Kandelabern ist das Anbringen von Plakaten untersagt.



9. Im Bereich von Bahnübergängen, Fussgängerstreifen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Einmündungen, Engpässen, an oder auf Brücken, in Kreiseln und Mittelstreifen, an oder in Tunneln und Unterführungen, ist das Aufstellen und Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten. Die Plakate dürfen sich nicht sichthindernd auf den Strassenverkehr auswirken, siehe Piktogramme in Beilage.
10. In unmittelbarer Nähe von offiziellen Strassensignalen sind Wahl- und Abstimmungsplakate unzulässig. Verboten ist ebenfalls die Verwendung von reflektierenden, fluoreszierenden oder lumineszierenden Farben und Stoffen, siehe Piktogramme in Beilage.
11. Die notwendigen Rechte zum Aufstellen der Wahl- und Abstimmungsplakate auf Boden Dritter müssen vom jeweiligen Grundeigentümer eingeholt werden.
12. Für allfällige Schäden an Wahl- und Abstimmungsplakaten, welche durch den Strassenverkehr, den Strassenunterhalt, durch Strassenkorrektionsarbeiten oder durch Schneeräumungsarbeiten entstehen könnten, lehnt der Kanton jegliche Haftung ab. Der Werbende haftet zudem für Schäden an der Kantonsstrassenanlage und des darauf zirkulierenden Verkehrs, welche von Wahl- und Abstimmungsplakaten ausgehen.
14. Wer Wahl- und Abstimmungsplakate aufstellt oder aufstellen lässt, ist für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen verantwortlich. Wahl- und Abstimmungsplakate, welche nicht den genannten Bedingungen entsprechen, werden auf Kosten des Verursachers durch das Tiefbaamt entfernt.

Beilage: Piktogramme, A4

Herisau, 20. Dezember 2016 / Stefan Wildhaber